

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 2

Artikel: Galileo Galilei und die römische Inquisition [Fortsetzung]
Autor: Banz, Romuald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Bereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatsschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 15. Januar 1900.

No 2.

7. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die G. G. Seminardirektoren: F. X. Kunz, Hülfsk., Luzern; G. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöckel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. G. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; und El. Frei, zum Storch in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor zu richten.

Abonnement:

erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Schramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

Galileo Galilei und die römische Inquisition.

Von Prof. P. Romuald Banz, O. S. B.

(Fortsetzung.)

Galilei ließ, trotz gegebenen Versprechens, seine Ansicht nicht fallen. In verschiedenen Streitschriften stand er in mehr oder minder versteckter Weise für sie ein und beantwortete die freilich zum Teil recht plumpen und gehässigen Angriffe ihrer Gegner mit giftigen Sarkasmen.¹⁾ Übrigens brachte er es nicht über sich, auch wichtigen Errungenschaften auf Seiten seiner Feinde die verdiente Würdigung zu teil werden zu lassen, „es fehlte ihm an der erforderlichen Objektivität,“ wie Günther bemerkt.²⁾

Als sein Freund Kardinal Barberini als Urban VIII. 1623 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, machte er mehrmals den Versuch, von ihm die Rücknahme des Verbotes zu erlangen, doch umsonst. Indessen arbeitete er schon seit 1621 an seinem „Dialog von Galileo Galilei Linceo über die beiden größten Weltssysteme, das Ptolemäische und das Kopernikanische,“ in welchem er seine Beweise für das

¹⁾ Grisjar a. a. O. S. 104.

²⁾ S. 193.

neue System zusammenfaßte, und die demselben entgegenstehenden physikalischen Schwierigkeiten zum Theile widerlegte, und ließ ihn im Jahre 1632 in Florenz erscheinen. Die Druckerlaubnis des florentinischen Inquisitors hatte er erschlichen, diejenige des römischen ohne jede Berechtigung ¹⁾ beigelegt.

Das war ein offener Bruch seines Versprechens und eine Verletzung des gegenüber den kirchlichen Behörden gebührenden Gehorsams, wie unter andern auch Dr. Reusch und Adolf Menzel urtheilen. ²⁾ Zwar stellte Galilei in der Einleitung und im Schluß seines Werkes das verteidigte System als eine bloße „Phantasie,“ einen „wunderlichen Einfall“ hin, der die wirklichen Verhältnisse nicht berühre; allein abgesehen davon, daß er in gleichzeitigen Briefen offen das Gegentheil eingesteht, nennt er im Verlaufe des Werkes selbst seine Beweise „die evidentesten und deshalb beweiskräftigsten Argumente,“ seine Gründe „ebenso durchschlagend, wie die der gegentheiligen Ansicht nichtig und unwirksam,“ schmäht seine Gegner „Sklassen des Aristoteles, denen erst das Gehirn zu recht zu setzen sei,“ „halsstarrig, zuchtlos, kaum des Namens von Menschen würdig“ und erklärt geradezu, der „menschliche Verstand sei genöthigt, die jährliche Bewegung der Erde anzunehmen.“ „Kurz, der Dialog liegt als ein Werk vor uns, welches in seiner für die Masse der Gebildeten berechneten Gesprächsform, in seiner kräftigen und packenden Darstellung, in seinem geschmackvollen Italienisch, in welchem er statt in der bisher gebräuchlichen Gelehrtensprache geschrieben war, die Absicht ganz offen enthüllte, die öffentliche Meinung gegen die Haltung der römischen Tribunale in Alarm zu bringen.“ ³⁾ Einleitung und Schluß aber waren nur darauf berechnet, die letzteren zu täuschen. Selbst der Protestant Gebler kann nicht umhin, „die ganze zweideutige Haltung des Verfassers,“ mit der er seine Behauptungen hinter einer vertrauenerweckenden Maske versteckt, zu rügen; und Günther gibt zu: „Wenn Galilei darauf hätte hinweisen wollen, daß sich ja (in seinem Dialog) nirgendwo ein positiver Ausspruch zu deren (der verworfenen Doktrin) Gunsten vorfinde, so mochte ihm mit Fug geantwortet werden, daß dünne Mäntelchen, welches er des Scheines halber vorgehängt habe, sei doch auch für das blödeste Auge leicht zu durchdringen,“ und er habe „zu seiner so gut wie offenen Auflehnung auch noch Spott und Hohn hinzugefügt.“

¹⁾ Grisar, a. a. O. S. 108.

²⁾ Bei Grisar. S. 107.

³⁾ Grisar, S. 106.

Wenn ihn darob eine Strafe traf, so durfte er kaum darüber sich beklagen".¹⁾

Das Vergehen des Gelehrten lag somit offen zu tage, die kirchlichen Behörden konnten nicht darüber hinweg schreiten. Allein sie griffen in schonendster Weise ein. Es muß, wie auch Galileis Freund, der Gesandte des Hofes von Toskana, Niccolini, einräumt, schon als ein außerordentlicher Gunsterweis gegen den Schuldigen angesehen werden, daß der Papst Galileis Vorladung, abweichend vom gewöhnlichen Rechtsgang der Inquisition, von dem Urteile einer eigenen Kongregation „von Theologen und andern in verschiedenen Wissenschaften bewanderten Männern abhängig machte.“ In fünf Sitzungen stellte diese Kommission den Tatbestand fest und erstattete darüber Bericht an den Papst, worauf die Inquisitionskongregation an Galilei am 1. Oktober 1632 eine Vorladung erließ. Nach längerer Weigerung erschien dieser endlich am 13. Februar 1633 und stieg im Palast des toskanischen Gesandten in Rom ab.

Das erste Verhör fand am 12. April statt. Der Angeklagte wurde nach dem Zeugnis seines eben genannten Gönners von der kirchlichen Gerichtsbehörde „sehr freundlich“ empfangen und legte auf das Evangelienbuch den Eid ab, nur die Wahrheit reden zu wollen.

Leider stellte sich bald heraus, daß es ihm hiemit nicht Ernst gewesen. Neben andern offenbaren Unrichtigkeiten behauptete er, „er habe immer, wie es auch Bellarmin bewußt gewesen sei, nur hypothetisch geredet, gerade so wie Kopernikus auch.“ Und doch hatte er am 21. März 1615 an Msgr. Dini geschrieben, daß „derjenige die Werke des Kopernikus nie gelesen haben müsse, welcher sage, derselbe sei mit der Hypothese allein zufrieden gewesen und habe seine Annahmen nicht als objektiv wahre hinzustellen gesucht.“ Wider besseres Wissen sagt Galilei ferner, er habe nicht bloß „die Meinung von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne weder festgehalten noch verteidigt, sondern das Gegenteil der genannten Meinung des Kopernikus werde von ihm dargethan; es werde gezeigt, daß die Beweise des Kopernikus unkräftig und nicht beweisend seien.“ Diese Äußerung muß selbst Gebler als eine „geradezu unrichtige Aussage“ bezeichnen. Schon im Jahre 1615 erklärte Galilei die kopernikanische Lehre als „durchaus sicher, durchaus richtig und unwiderleglich;“ ja bereits 1597 hatte er

¹⁾ A. a. S. S. 130. Vergl. Dr. „Schanz, Galileo Galilei“ im hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1882. S. 192.

an Kepler geschrieben, daß er „der Wahrheit der kopernikanischen Lehre beipflichte,“ daß er Erscheinungen entdeckt habe, die bei der gewöhnlichen (ptolemäischen) Annahme unerklärbar blieben, daß er endlich mancherlei „siegreiche Entkräftungen der gegenteiligen Annahme schon angesammelt habe.“ Und nun, vor den Schranken der Inquisition, wagt er (und zwar wie wir sehen werden, bis zum letzten Verhöre) folgendes aufrecht zu erhalten: „Vor dem Interdikt und vor der an mich ergangenen Weisung (1616) war ich indifferent und hielt die beiden Meinungen, die des Ptolemäus und die des Kopernikus für disputabel, so daß die eine wie die andere in der Natur wahr sein könnte; aber nach der genannten Entscheidung wurde ich durch die Weisheit der Obern sicher gemacht, es verschwand in mir jeder Zweifel und ich hielt die Meinung des Ptolemäus von dem Stillestehen der Erde und der Bewegung der Sonne für wahr, wie ich dieselbe noch jetzt für wahr halte!“ ¹⁾

Die Inquisition ließ deshalb den Dialog noch einmal prüfen; das Gutachten der drei Examinatoren lief wiederum darauf hinaus, daß Galilei darin die verbotene Lehre verteidige und festhalte, daß er also beim Verhöre nicht die Wahrheit gesagt habe. Da bei diesem erwiesenermaßen unredlichen Verhalten eine größere Strenge geboten war, die Inquisition ein strenges Verfahren aber möglichst zu vermeiden suchte, so beauftragte sie ihren Kommissär, Macolano, der mit Galilei auf vertrautem Fuße stand, ihn in außergerichtlicher Form zu besuchen, um ihn zu bewegen, seine thörichten Leugnungen erwiesener Tatsachen, wodurch er sich nur in größere Schwierigkeiten verwickle, aufzugeben und seinen Fehler vor Gericht einzugestehen. Nach langen Erörterungen erklärte sich Galilei hiezu bereit. Auf sein Verlangen wurde er am 30. April vor den Kommissär und vor den Fiskal der Inquisition geführt, und gab jetzt, nach neuerdings abgelegtem Eide, zu Protokoll, beim Nachlesen des Dialogs „einen Irrtum und unwillkürlichen Verstoß“ vorgefunden zu haben; er drückte sich nämlich oft so aus, daß „ein mit der innern Gesinnung des Verfassers unbekannter Leser die Meinung erhalte, die Gründe zu Gunsten des kopernikanischen Systems würden von ihm als wirklich beweisend hingestellt.“ Er sei zu dieser mißverständlichen Fassung nur verleitet worden einerseits durch das Bestreben, die kopernikanischen Argumente, die er bekämpfe, ja nicht aus Parteilichkeit abzuschwächen, anderseits durch das Verlangen, „scharfsinniger

¹⁾ S. Grisar, a. a. O. S. 192. Burg. S. 414 f.

als andere in der Vertretung falscher Sätze zu erscheinen“. Man habe es also zu thun, dies könne er leider nicht leugnen, „mit einem Fehler der eiteln Ehrsucht und der bloßen Unachtsamkeit oder Übereilung.“ ¹⁾

Galilei gab damit wenigstens das Äußere der schuldbaren Handlung zu, nämlich die kopernikanischen Sätze in seiner Schrift gelehrt und verteidigt zu haben, er beteuerte aber, daß er sie innerlich nicht festgehalten habe, daß im Gegenteil jene Auffassung von Seiten der Leser „seiner durchaus lauteren Absicht entgegen“ sei. Schon hatte er sich dann nach Unterzeichnung des Protokolls entfernt, als er nochmals zurückkehrte und weiterhin protokollieren ließ, er sei bereit in einem dem Dialog beizufügenden Zwiesgespräche „die falsche und verurteilte Meinung auf die wirksamste Weise zu widerlegen.“ Dr. Reusch bemerkt hierzu: „Es war nicht aufrichtig, wenn er am 12. sagte, er habe in dem Dialoge die kopernikanische Lehre nicht verteidigt, und es war noch weniger aufrichtig, wenn er am 30. sagte, er halte diese Lehre für irrig und sei bereit, sie zu widerlegen.“ ²⁾

Beim dritten Erscheinen vor dem Inquisitionsgesicht, am 10. Mai überreichte Galilei seine Verteidigungsschrift; sie brachte keine wesentlich neue Momente. Galilei suchte sein Handeln und seine Gesinnung als untadelhaft nachzuweisen. „Ich war ja,“ sagte er, „immer in allen Handlungen ferne von Lüge und Täuschung.“ Seine Darlegung konnte bei den Tieferblickenden nur das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge haben.

Nun wurde der ganze Prozeß noch einmal revidiert, worauf sich die Kardinäle der Inquisitionskongregation am 16. Juni 1633 zu einer Sitzung vor dem Papste versammelten, um das Schlußverfahren gegen Galilei festzustellen. Man kam zur Überzeugung, daß Galilei „in Bezug auf seine Gesinnung nicht die volle Wahrheit gesagt habe“, und beschloß im Namen des Papstes: „Galilei sei bezüglich der Gesinnung zu verhören, auch unter Androhung der Folter, und wenn er bei seiner frühern Erklärung verharre, solle er sich zunächst in einer Plenar-Versammlung des hl. Offiziums durch eine Abschwörung von dem starken gegen ihn vorliegenden Verdachte der Häresie reinigen und dann zur Kerkerhaft bis auf weitem Befehl der hl. Kongregation verurteilt werden, ferner solle ihm befohlen werden, fortan weder schriftlich noch mündlich irgendwie die Ansicht von der Bewegung der Erde und dem Stillstehen der Sonne oder die ent-

¹⁾ Grisar, S. 118.

²⁾ Theolog. Literaturblatt 1876, 175, 176, bei Grisar, S. 119.

gegengesetzte Ansicht zu behandeln, widrigenfalls er als rückfälliger Häretiker behandelt werde; das von ihm verfaßte Buch mit dem Titel: Dialog von Galileo Galilei, Vinceo, (über die beiden Weltssysteme) sollte verboten werden.“¹⁾

Fünf Tage später, am 21. Juni, fand das letzte Verhör statt. Galilei legt den üblichen Eid auf das Evangelienbuch ab. Er wird aufgefordert, nunmehr mit der vollen Wahrheit über seine gegenwärtige und frühere innere Gesinnung hinsichtlich der verbotenen Meinung nicht zurückzuhalten. Allein er bleibt bei seiner alten Behauptung: „Ich halte diese Meinung des Kopernikus nicht fest, noch habe ich sie festgehalten, nachdem mir der Befehl erteilt worden war, daß ich sie aufgeben müsse.“ Auch die schließliche Drohung mit der Folter hat keinen andern Erfolg. „Und da man nichts weiter erreichen konnte, wurde er in Ausführung des Dekretes, nachdem er unterschrieben hatte, an seinen Ort (d. h. wie später gezeigt wird, in seine Gemächer im Inquisitionspalast) zurückgeschickt,“ so lauten die Schlußworte des Protokolles.

Nun erübrigte nach dem oben wörtlich angeführten Dekret die Verurteilung. Sie vollzog sich am folgenden Tage (22. Juni) in dem für ähnliche Akte der Inquisition bestimmten großen Saale des Dominikanerklosters S. Maria sopra Minerva. Die Kardinäle und die Offizialen der Inquisition waren fast vollzählig anwesend. Galilei ward hereingeführt und mußte die Vorlesung seines Urteils stehend und unbedeckten Hauptes anhören. Dasselbe lautete auf formelles Gefängnis und Verurteilung von Bußgebeten für eine vom hl. Offizium zu bestimmende Zeit und auf Abschwörung. Galilei kniete nieder und schwor bereitwillig nach vorgelegtem Formular „die als falsch und der hl. Schrift zuwiderlaufend erklärte Lehre“ ab, „daß die Sonne Mittelpunkt der Welt und unbeweglich sei und daß die Erde nicht Mittelpunkt sei und sich bewege.“ Er sagte in der Formel aus, infolge der Abfassung seines Dialoges dringend der Annahme jener Sätze und der Häresie verdächtig befunden worden zu sein!²⁾ er verwerfe aber jetzt feierlich die genannten Irrtümer und Häresien und überhaupt alle Irrtümer und Sekten, welche der hl. Kirche zuwider seien.“³⁾

¹⁾ Bei Grisar, S. 122.

²⁾ „Der Häresie verdächtig“ wurde Galilei nicht deshalb, weil er trotz seiner Aussagen beim gerichtlichen Verhöre, verdächtig geblieben war, das kopernik. System festgehalten zu haben, denn dasselbe war nicht als „häretisch“ verurteilt worden; sondern weil nach dem kirchl. Rechte derjenige in Verdacht kommt, Häretiker zu sein, der solche Lehren noch als wahrscheinlich aufrecht hält und verteidigt, die von den römischen Kongregationen als falsch und schriftwidrig verworfen sind. Dieses Ungehorsams hatte sich Galilei schuldig gemacht; deshalb jene Bezeichnung. Vergl. Grisar, S. 126, 682, bes. 712. i.

³⁾ Grisar, S. 124.

Damit war der Akt beendet, es erfolgte noch die Versendung der Sentenz und des Dekretes an die Nuntiatoren etc. Die Kerkerstrafe Galileis aber wandelte [der Papst in eine nominelle Haft um, welche es ihm erlaubte, seine Wohnung im Palast des Gesandten von Toëfana zu nehmen. Von da entließ man ihn schon am 2. Julius zum Erzbischof Piccolomini von Siena.

Er schreibt selber darüber und über seine spätere Behandlung an einen Freund: „Vor fünf Monaten entließ man mich von Rom zu einer Zeit, da gerade in Florenz die Pest herrschte. Mit liebevoller Großmut wurde mir als Arrest der Palast des Erzbischofs Piccolomini, meines so teuren Freundes, in Siena zugewiesen. Ich genoß dessen angenehme Unterhaltung mit solcher Ruhe und Zufriedenheit des Gemüthes, daß ich dort meine Studien wieder aufnahm . . . Als nun nach fünf Monaten die Pest in meiner Heimat aufhörte, wurde mir im Anfang des December dieses Jahres (1633) erlaubt, die Einschränkung dieses Hauses mit der Freiheit des Landlebens, die ich so sehr wünschte, zu vertauschen. Daher begab ich mich auf die Villa Bellosuardo und hernach nach Arcetri, wo ich mich jetzt befinde, um nahe bei meiner lieben Heimat Florenz diese vortreffliche Lust zu genießen“. ¹⁾

In Arcetri blieb Galilei (abgesehen von einem einjährigen Aufenthalt in Florenz) wenn auch immer dem Namen nach als Gefangener, unbehelligt bis zu seinem Tode. ²⁾ (Fortsetzung folgt.)

Lesbare Thesen. Die Klagen, daß die Erfolge des Unterrichtes im Deutschen nicht der angewandten Zeit und Mühe entsprechen, sind teilweise berechtigt:

- a. in dem Umfange und der Schwierigkeit dieses Unterrichtsgegenstandes überhaupt,
- b. in der Einrichtung der Schule, und zwar im Mangel an Zeit, in Überfüllung der Schulklassen, in Überbürdung der Schüler, im jährlichen Klassenwechsel, im Mangel an Einheit und Zweckmäßigkeit im Unterrichtsgang und der Methode;
- c. im Kinde, als in geringer Beanlagung, in geistiger Stumpfheit, Unbeholfenheit und Interesselosigkeit infolge häuslicher Vernachlässigung und in geringem Fleiße;
- d. In dem nachtheiligen Einflusse, welchen die Umgebung auf das Kind ausübt.

¹⁾ P. Sieberk: „Geschichtl. Führer.“ Stuttg. 1899 I. Bd. Art. „Gal. Galilei“ S. 139.

²⁾ Vergl: Günther a. a. O. S. 156; Schanz (hist. Jahrbuch d. Görres Gesellschaft, a. a. O. S. 197) schreibt: . . . „Diese Briefe zeugen auch dafür, daß wie dem Galilei während des Prozesses außergewöhnliche Erleichterungen zu teil geworden sind, so auch seine Strafe in einer Weise gemildert worden ist, welche die Strafe nur noch formell erkennen ließ.“